

vii 617a

10. März 1970

Ma/km

An den
Gemeinderat Au

9434 Au

Teilzonen- und Ueberbauungsplan alter Marktplatz Heerbrugg

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

In der Beilage erhalten Sie zwei Exemplare des unterm 6. März 1970 genehmigten Teilzonen- und Ueberbauungsplan Alter Marktplatz Heerbrugg, Parzellen Nr. 573 und Nr. 1782. Zwei weitere Ausfertigungen davon bleiben zur Dokumentation bei unsern Akten.

In den Besondern Vorschriften mussten wir eine Aenderung bzw. Streichung vornehmen. Die Vorschriften sehen gemäss Ziff. 4, lit. e, letzter Satz ein seitliches Zusammenbauen im Erdgeschoss vor. Diese Ermöglichung des Grenzbaues ist planerisch sinnvoll, geht jedoch zu weit, wenn dies unbeachtlich einer Zustimmung des Nachbarn erfolgen kann. Das Baureglement der Gemeinde Au sieht in der Kernzone, der das Plangebiet gemäss Ziff. 4 Ingress zugeteilt wird, in der Regel die offene Bauweise vor. Die geschlossene Bauweise wird lediglich gestattet, also nicht verbindlich vorgeschrieben. Der Nachbar, dessen Grundstück nicht vom Ueberbauungsplan und den Besondern Vorschriften erfasst wird, hat also das Recht zur offenen Bauweise. Damit ist eine geschlossene Bauweise nur möglich, wenn sich die beiden Nachbarn verständigen. Durch die Bauweise des einen soll der andere nicht in seinem Recht beschnitten werden.

Es bedarf der Grenzbau demnach der Zustimmung des Nachbarn.
Auf Grund dieser Erwägungen haben wir den Passus "auch ohne
Zustimmung des Nachbars" in den Besondern Vorschriften ge-
strichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Sachbearbeiter:

sig. T. Marty

Beilage:

- 2 Exemplare des genehmigten Ueberbauungsplanes